



## B E S C H E I D

### I. Spruch

Der Antrag, die Antragsgegnerin sei verpflichtet, das unter dem Titel „*Transformatortausch (-transport)*“ verrechnete Netzzutrittsentgelt in Höhe von € 21.503,28 sowie das unter dem Titel „*Öffnen und Schließen des Transportschachtes*“ verrechnete Netzzutrittsentgelt in der Höhe von € 4.473,57 für den Standort... .. Markt 17 an die Antragstellerin zurückzuzahlen, wird **abgewiesen**.

### II. Begründung

Die Antragstellerin hat am Standort Markt 17 ein Geschäftslokal von der Firma F...mit Anschluss in Netzebene 6 übernommen. Die Antragstellerin ist Netzkundin der Antragsgegnerin.

[Vorbringen der Parteien]

#### Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Antragstellerin übernahm am Standort ... Markt 17 ein Geschäftslokal von der Firma F...mit Anschluss auf Netzebene 6. Nach Übernahme wurde die vertragliche Netznutzung auf 200 kW erhöht, jedoch ersuchte die Antragstellerin die Netzbetreiberin, die Anlage technisch bereits auf 250 kW auszulegen. Die Leistungserhöhung von 160 kW auf 200 kW verursachte an Netzzutrittsentgelt Kosten für den Tausch des bestehenden Installationsabganges inklusive Freischaltung von € 3.705,67. Kosten für den Trafo selbst wurden nicht verrechnet, da mit dem vorhandenen Trafo das Auslangen gefunden werden konnte, und keine Arbeiten am Trafo selbst notwendig waren. Das diesbezügliche Angebot hat die Antragstellerin angenommen und hat für die Erhöhung der Vertragsleistung ein Netzzutrittsentgelt von € 4.395,31 zuzüglich Netzbereitstellungsentgelt bezahlt. In der Folge ersuchte die Antragstellerin um eine weitere Leistungsaufstockung auf nunmehr 300 kW. In diesem Angebot werden die Netzzutrittskosten für die weitere Leitungserhöhung wie folgt angeführt:

Trafotausch (-transport)	€ 21.503,28
Öffnen und Schließen des Transportschachtes	€ 4.473,57
Austausch des bestehenden Abganges	€ 1.820,53

Dieses Angebot nahm die Antragstellerin an, jedoch unter dem Vorbehalt der rechtlichen und inhaltlichen Klärung der Trafotauschkosten.

Als Übergabestelle ist die Ausgangsklemme am Niederspannungsschalter des Transformators vereinbart.

Der ursprünglich bestehende Transformator mit einer Leistung von 630 kVA versorgt nicht nur die Antragstellerin, sondern eine Reihe von weiteren Kunden. Aus diesem Grund war der 630 kVA-Trafo nicht ausreichend dimensioniert, um sowohl die weiteren Kunden als auch die Antragstellerin mit einer erhöhten Leistung von 300 kW zu versorgen. Durch den Austausch des Transformators auf einen 800 kVA-Trafo (das ist die nächste Standardgröße, die im Netz der Antragsgegnerin verwendet wird) kann die erforderliche Leistung von 300 kW an die Antragstellerin zuverlässig abgegeben werden.

Die reinen Trafokosten betragen € 1.820,30. Diese Kosten sind die Differenz zwischen den Gerätekosten für einen 630 kVA-Trafo auf einen 800 kVA-Trafo. Die restlichen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Mittelspannungstrafoverbindung inklusive Zuschläge für Nacht, Sonn- und Feiertag	€ 3.846,61
Freischaltung, Sicherungen sowie Trafotausch inklusive Zuschläge für Nacht, Sonn- und Feiertag	€ 5.031,66
Niederspannungstrafoverbindung	€ 5.354,73
Planung und Bauaufsicht	€ 5.449,98
Öffnen und Schließen des Transportschachtes	€ 4.473,57

Die Kosten für den Austausch des bestehenden Niederspannungsschalters in der Höhe von € 1.820,53 wurden von der Antragstellerin akzeptiert und sind daher nicht verfahrensgegenständlich.

Zusätzlich verrechnete die Antragstellerin Netzbereitstellungsentgelt für Netzebene 6.

*[Beweiswürdigung]*

#### **In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:**

Gemäß § 7 Z 24 EIWOG sind „Marktregeln“ die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben. Zu den Marktregeln gehören sohin sowohl die Verordnungen der Energie-Control Kommission, als auch die Allgemeinen Bedingungen, auf die in den einzelnen Verträgen der Anschlusskunden verwiesen wird. Die Marktregeln bilden eine Einheit, was sowohl bei der Schaffung neuer Regelungen auf Verordnungsebene als auch bei der Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen berücksichtigt wird. Es sollte daher zwischen

den einzelnen Teildokumenten der Marktregeln keinen Widerspruch geben. Bei der Auslegung sowohl der Verordnungen als auch der Allgemeinen Bedingungen ist daher die Auslegung derart vorzunehmen, dass scheinbare Widersprüche interpretativ beseitigt werden. Weiters sind die Dokumente derart aufeinander abgestimmt, dass Definitionen, die in der SNT-VO vorgenommen wurden, für die Auslegung der Allgemeinen Bedingungen herangezogen werden können, und umgekehrt auch Regelungen der Allgemeinen Bedingungen, die österreichweit harmonisiert sind, für die Auslegung der SNT-VO verwendet werden können. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber innerhalb der Regelzone aufeinander abzustimmen sind (§ 18 Abs 2 EIWOG und die darauf aufbauenden Durchführungsgesetze der Länder). Die Auslegung sowohl der SNT-VO als auch der Allgemeinen Bedingungen sollte daher ebenfalls innerhalb der Regelzone einheitlich gehandhabt werden.

Gemäß § 2 SNT-VO 2010 werden durch das Netzzutrittsentgelt dem Netzbetreiber Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Netzanschlusses oder mit der Abänderung eines bestehenden Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind. Der Netzanschluss ist in § 7 Z 25 EIWOG als die physische Verbindung der Anlage eines Kunden mit dem Netzsystem definiert. Diese Definition ist nicht sonderlich aussagekräftig, ist jedoch im Zusammenhang mit den anderen Marktregeln zu sehen, insbesondere mit den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz nicht nur der Antragsgegnerin, sondern auch der anderen Netzbetreiber in der Regelzone. Sowohl die SNT-VO als auch die Allgemeinen Bedingungen sollen einen Ausgleich zwischen den Einzelinteressen einzelner Anschlusswerber und den Interessen der Gemeinschaft treffen. Die Grundintention geht dahingehend, dass Aufwendungen, die ein Einzelner auslöst, und die diesem Einzelnen zugute kommen, auch der Einzelne bezahlen soll. Eine Solidarisierung auf die Allgemeinheit über die Netztarife soll bei diesen Kosten nicht stattfinden. Ein gewisser Lenkungseffekt, der zu einem sparsamen Umgang mit Ressourcen führen soll, ist hier durchaus beabsichtigt.

Das von sämtlichen Netzbetreibern in Österreich angewandte System, den technisch geeigneten Anschlusspunkt im vorhandenen Netz und die Eigentumsgrenze zu bestimmen, und dazwischen die Anschlussanlage zu definieren, ist seit geraumer Zeit in der Praxis bewährt und soll grundsätzlich nicht geändert werden. Selbstverständlich soll die Praxis der einzelnen Netzbetreiber bei der Auslegung dieses Konzeptes aufeinander abgestimmt sein.

Bei jeder Leistungserhöhung einer bestehenden Anlage muss der Netzbetreiber prüfen, ob die begehrte erhöhte Leistung aus der vorhandenen Anlage abgegeben werden kann. Bei der ersten Leistungserhöhung von 160 auf 200 kW hatte die Antragstellerin Glück, dass der installierte Trafo ausreichend dimensioniert war, und über ungenutzte Reserven verfügte, weshalb die Leistungserhöhung nur mit kleineren niederspannungsseitigen Aufwendungen durchgeführt werden konnte. Wenngleich es in der Praxis vielfach gemacht wird, ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, für zukünftige möglicherweise eintretende Leistungserhöhungen Kapazitäten vorzuhalten, oder ungenutzte Kapazitäten für bestimmte Kunden zu reservieren. Eine derartige Reservierung widerspricht dem Gebot der Gleichbehandlung

aller Kunden. Die Vorhaltung einer technischen Kapazität von bis zu 250 kW erscheint vor diesem Hintergrund bereits bedenklich.

Bei der zweiten Leistungserhöhung auf 300 kW war eine weitere Versorgung aus dem vorhandenen Trafo nicht möglich. Der technisch geeignete Anschlusspunkt gemäß Pkt IV 1 der Allgemeinen Bedingungen aller Netzbetreiber ist der Punkt im vorhandenen Netz, an dem die gewünschte Leistung abgegeben werden kann. Wenngleich es aus den von der Antragsgegnerin vorgelegten Unterlagen nicht klar hervorgeht, liegt nach Ansicht der Energie-Control Kommission der technisch geeignete Anschlusspunkt oberspannungsseitig des Transformators. Bei der ersten Leistungserhöhung war der technisch geeignete Anschlusspunkt noch niederspannungsseitig, bei der zweiten Leistungserhöhung kam es zu einer Verlagerung des technisch geeigneten Anschlusspunktes. Die Errichtung einer eigenen Anschlussanlage bis zu diesem technisch geeigneten Anschlusspunkt würde die Herstellung eines eigenen Transformators bedingen. Wenn daher, wie im konkreten Fall, dies durch die Verstärkung eines vorhandenen vor Ort befindlichen Trafos vermieden werden kann, liegt dies durchaus im Interesse des Anschlusskunden. Dabei ist in Kauf zu nehmen, dass für den konkreten Anschlusskunden der Transformator die Anschlussanlage darstellt, für die anderen Kunden, die über diesen Trafo angeschlossen sind, der Trafo weiterhin „öffentliches Netz“ ist. Im Sinne der Verursachungsgerechtigkeit treffen die Kosten denjenigen, der diese Investitionen auslöst. Gemäß Pkt 1.1.1 im Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen ist es ausdrücklich zulässig, dass eine Anschlussanlage auch für den Netzanschluss von weiteren Netzkunden und/oder für die Erbringung von Netzdienstleistungen an weitere Netzkunden genützt werden kann.

Im konkreten Fall bilden die eigentlichen Trafokosten aufgrund der Differenzberechnung zwischen den Trafopreisen für das kleinere und das größere Modell ohnedies nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der Gesamtkosten. Der Großteil der Kosten besteht aus Arbeits-, Planungs- und Bauüberwachungskosten sowie Kosten für Schachttöffnung und Zubehör. Diese Kosten wurden eindeutig durch die Leistungserhöhung veranlasst, weshalb auch keine Bedenken bestehen, die dafür anfallenden Kosten demjenigen, der diese Leistungserhöhung von 100 kW begehrt, zu verrechnen. Gemäß Pkt IV 3 der Allgemeinen Bedingungen der Antragsgegnerin, welche behördlich genehmigt und Teil der Marktregeln sind, muss der Netzkunde die Aufwendungen, die mit einer vom Netzkunden verursachten Änderung (zB des Ausmaßes der Netznutzung) unmittelbar verbunden sind, abgelten. Eben dieser Fall ist hier eingetreten.

Der Antragstellerin ist jedoch zuzustimmen, dass Netzzutrittsentgelt und Netzbereitstellungsentgelt klar voneinander abzugrenzen sind, und es zu keinen Doppelverrechnungen kommen darf. Der Standpunkt der Antragsgegnerin, dass sich die Ebene für die Netzbereitstellung automatisch nach der Anschlussebene der Netznutzung richtet, ist verfehlt. Gemäß § 3 Abs 1 SNT-VO 2010 ist das Netzbereitstellungsentgelt für den zur Ermöglichung des Anschlusses notwendigen Ausbau der in § 25 EIWOG umschriebenen Netzebenen zu leisten. Das Netzbereitstellungsentgelt ist ein Pauschalbetrag für den bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau jener Netzebenen, die tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Allein schon aus dieser Formulierung ergibt sich eine Leistungs-Gegenleistungsbeziehung. Dies ergibt sich klar auch aus den Allgemeinen Bedingungen der Antragsgegnerin. Pkt IV 7 der Allgemeinen Bedingungen bestimmt, dass der Netzkunde zur Abgeltung des bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus das in den jeweiligen Systemnutzungstarifen vorgesehene Entgelt zu entrichten hat. Aus der Zusammenschau dieser Bestimmungen ergibt sich, dass der Kunde dafür, dass er Netzbereitstellung für eine bestimmte Ebene zahlt, auch die Gegenleistung verlangen kann, nämlich, dass ihm diese Netzebene tatsächlich vom Netzbetreiber im konkreten Fall zur Verfügung gestellt wird. Wenn der technisch geeignete Anschlusspunkt im vorhandenen Verteilernetz eindeutig in der Netzebene 5 liegt, und der Kunde die gesamte Trafoanlage (dh die gesamte Netzebene 6) anteilmäßig finanzieren muss, kann daher mangels Gegenleistung nicht Netzbereitstellungsentgelt für Netzebene 6 verrechnet werden.

Das Argument der Antragsgegnerin, dass durch die niederspannungsseitige Vermaschung Netzebene 6 zur Verfügung gestellt werde, ist nicht berechtigt. Wenn tatsächlich die volle Leistung von 300 kW aus dem Niederspannungsnetz entnommen werden könnte, wäre nämlich der Ausbau der Transformatorstation im Gebäude nicht notwendig.

§ 3 Abs 1 SNT-VO ist daher dahingehend auszulegen, dass die Netzebene für Netzbereitstellung und für die laufende Netznutzung auseinanderfallen können, wenn der Netzbetreiber die Netzebene der laufenden Netznutzung nicht bereits zur Gänze errichtet und finanziert hat. Dies entspricht auch der gängigen Praxis in anderen Bundesländern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Energie-Control Kommission

Wien, am 2.3.2011